

Inflationsausgleichsprämie für Beschäftigte

Arbeitgeber können in der Zeit vom **26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024** ihren Arbeitnehmern, aufgrund der starken Belastung durch die anhaltend hohe Inflation, **Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 Euro steuerfrei gewähren** (nach § 3 Nr. 11c EStG). Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie ist das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“. Es wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt somit in Kraft.

Die Inflationsausgleichsprämie bleibt **auch in der Sozialversicherung beitragsfrei**. Es handelt sich nicht um Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV.

Für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit muss die Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, bis spätestens 31.12.2024, zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 Euro gezahlt werden.

Nur zusätzlich geleistete Zahlungen vom Arbeitgeber sind als Inflationsausgleichsprämie begünstigt. Bei Gehaltsverzicht oder bei einer Gehaltsumwandlung ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen. Die Sonderzahlung darf auch nicht anstelle einer bereits zugesagten Lohnzahlung (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämie, Provision usw.) gezahlt werden. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, seinen Arbeitnehmern die Inflationsausgleichsprämie zu zahlen. Arbeitnehmer haben keinen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf die Zahlung. Der Arbeitgeber kann frei bestimmen, ob, wann und in welcher Form (z.B. Teilzahlungen) die Zahlungen geleistet werden.

Die steuer- und beitragsfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen (z. B. Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) bleiben hiervon unberührt und können neben der Inflationsausgleichsprämie in Anspruch genommen werden.

Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.